

Sie sind interessiert, haben Fragen oder möchten mehr Informationen?

Kontaktieren Sie uns!
Wir beraten Sie gerne!

Ulrike Bernhardt
02261 81 56 328
0160 90 11 02 31

Kathrin Hötzel
02261 81 56 325
0160 90 10 79 06

Burkhard Jesgar
02261 81 56 322
0160 88 76 370

Robin Damian Lalla
02261 81 56 324
0160 97 73 65 65

Ann-Kathrin Walkhoff
02261 81 56 329
0175 22 11 215

E-Mail:
Jobcenter-Oberberg.jobcoaching@jobcenter-ge.de



Eingliederung von Langzeitarbeitslosen
Teilhabe am Arbeitsmarkt

Neue Wege Neue Möglichkeiten

Herausgeber
Jobcenter Oberberg
Fabrikstr. 2 - 4
51643 Gummersbach
www.jobcenter-oberberg.de

April 2023

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II

Voraussetzungen Arbeitnehmer/-innen *

- erwerbsfähige leistungsberechtigte Bürger/-innen im SGB II
- seit mindestens 2 Jahren arbeitslos

Voraussetzungen Arbeitgeber

- alle Arbeitgeber
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen für eine Dauer von mindestens 2 Jahren

Förderdauer und Förderhöhe

Zuschuss zum Arbeitsentgelt für 2 Jahre

1. Jahr	2. Jahr
75 %	50 %

des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes

- zzgl. pauschalierter Anteil des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung)

Coaching / Qualifizierung

- 6 Monate verpflichtendes Coaching
- Gesamtdauer des Coachings bis zu 2 Jahren möglich
- Berufliche Weiterbildungen können in AZAV - zertifizierten Kursangeboten, die grundsätzlich mindestens 120 Unterrichtsstunden umfassen, gefördert werden

* Die Erfüllung der Fördervoraussetzungen werden im Einzelnen vorab geprüft. Für weitere Informationen zu den Förderungen nach § 16e SGB II und § 16i SGB II sprechen Sie uns gerne an.



Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II

Voraussetzungen Arbeitnehmer/-innen *

- mindestens 25 Jahre alt
- erwerbsfähige leistungsberechtigte Bürger/-innen im SGB II
- mindestens 6 Jahre Bezug von SGB II Leistungen innerhalb der letzten 7 Jahre
- Personen, die in den letzten 5 Jahren SGB II Leistungen erhalten haben, können gefördert werden, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben oder schwerbehindert sind
- in diesem Zeitraum nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig, geringfügig oder selbstständig tätig waren

Voraussetzungen Arbeitgeber

- alle Arbeitgeber
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen

Förderdauer und Förderhöhe

Zuschuss zum Arbeitsentgelt für bis zu 5 Jahren

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
100 %	100 %	90 %	80 %	70 %

Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber sowie für Arbeitgeber, die nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen entlohnen, nach dem gezahlten Arbeitsentgelt – für andere Arbeitgeber nach dem gesetzlichen Mindestlohn

- zzgl. pauschalierter Anteil des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung)

Coaching / Qualifizierung

- 1 Jahr verpflichtendes Coaching
- Gesamtdauer des Coachings bis zu 5 Jahren möglich
- Zuschuss für Weiterbildungen bis zu 3.000 Euro